



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.07.2022

Nr. 7a

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	Hauptsatzung der Gemeinde Radbruch . . . . .	236
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Radbruch . . . . .	237
	Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 26 „Gewerbegebiet Op'n Barweg“ mit örtlicher Bauvorschrift. . . . .	238

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Radbruch**

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Radbruch“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

#### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Radbruch zeigt: „Oben in Silber ein grüner Ast, unten in Grün silberne Axt und Hacke mit goldenen Stielen“.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg“.

#### **§ 3 Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500 € nicht übersteigt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung: Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 5.000 €
  2. bei Stundung von Forderungen 5.000 €
  3. bei Niederschlagung von Forderungen befristet 2.500€ unbefristet 1.500 €
  4. bei Erlass von Forderungen 1.500 €
  5. alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung
  6. Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 2.500 €Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5 Vertretung des Bürgermeisters**

Der/die Bürgermeister/in – das ist der/die Ratsvorsitzende und Repräsentant/in der Gemeinde – wird durch bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten. In Verwaltungsangelegenheiten wird der/die Bürgermeister/in durch den/die Verwaltungsvertreter/in vertreten.

#### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen über folgende Medien bzw. Veranstaltungen:
  - a) Sitzungen des Rates
  - b) der Dorfmail bzw. auf der Webseite der Gemeinde Radbruch
  - c) Einwohnerversammlungsowie über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, z.B. Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

#### **§ 7 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung

dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

## § 8

### Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse [www.landkreis-lueneburg.de/Amtsblatt](http://www.landkreis-lueneburg.de/Amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige (z.B. ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten in der Dorfmitte vorgenommen und im Internet unter [www.radbruch.de](http://www.radbruch.de) veröffentlicht.
- (3) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

## § 9

### Schlussvorschriften

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.1997 in der gültigen Fassung vom 22.11.2002 außer Kraft

Radbruch, den 18.05.2022

Rolf Semrok  
Bürgermeister

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Radbruch

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

## § 1

### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 15,00 €.
- b) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit. Auf Antrag kann der Betrag für das laufende Geschäftsjahr als Einmalbetrag ausgezahlt werden.

## § 2

### Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung.

## § 3

### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- |   |          |
|---|----------|
| a) für den/die Bürgermeister/in         | 150,00 € |
| b) für den/die stellv. Bürgermeister/in | 70,00 €  |
| c) für die anderen Beigeordneten        | 55,00 €  |
| d) für die Fraktionsvorsitzenden        | 40,00 €  |
| e) für die Ausschussvorsitzenden        | 20,00 €  |
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen gem. Abs. 2 wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr Vertreter/in die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

- (5) Für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in und Fraktionsvorsitzende/n gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.

#### § 4

##### **Fahrtkostenentschädigung**

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhält der/die Bürgermeister/in 70,00 €.  
Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 5

##### **Verdienstausschlag**

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.  
(2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,50 € pro Stunde begrenzt.  
(3) Ein Anspruch auf Verdienstausschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

#### § 6

##### **Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder sowie der/die Gemeindedirektor/in Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in und der/die stellv. Bürgermeister/in. §§ 3 und 4 bleiben unberührt. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin / Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin und im Vertretungsfall des stellv. Bürgermeisters/der stellv. Bürgermeisterin, Verwaltungsvertreters/Verwaltungsvertreterin bedürfen keiner Genehmigung.  
(2) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

#### § 7

##### **Entschädigung des Gemeindedirektors und dessen Vertreter/in**

Die Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in und dessen/deren allgemeine Stellvertreter/in beträgt monatlich

- |  |          |
|--|----------|
| (1) für den/die Gemeindedirektor/in            | 200,00 € |
| (2) für den/die allgemeine/n Stellvertreter/in | 130,00 € |

#### § 8

##### **Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten**

Für nachfolgende ehrenamtlich durchgeführte Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen gezahlt, soweit die Positionen besetzt sind:

- (1) zwei Grabenbeauftragte je 25,00 €/Jahr  
(2) ehrenamtlicher Sitzungsdienst 25,00 € je Protokoll, zuzüglich 5,00 € Wegegeldpauschale, falls Anfahrt von außerhalb Radbruchs erfolgt.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Radbruch, den 18.05.2022

Rolf Semrok  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 26 „Gewerbegebiet Op´n Barweg“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Bürgermeister der Gemeinde Radbruch gibt bekannt:

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet Op´n Barweg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu und gleichzeitig die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Achter de Bahn“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Radbruch Nr. 26 „Gewerbegebiet Op´n Barweg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nachfolgenden Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt nördlich der Haupteisenbahnstrecke und östlich des Gewerbegebietes „Achter de Bahn“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Radbruch Nr. 26 „Gewerbegebiet Op´n Barweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Radbruch Nr. 26 „Gewerbegebiet Op'n Barweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung in der Gemeinde Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Radbruch, den 07.06.2022

gez. Semrok  
Bürgermeister

